

Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH)

mit

- Gesetz über den Abbau technischer Handelshemmnisse
- Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH)

II. Nachtragsgesetz zum Gemeindegesetz

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 15. August 2000

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
Zusammenfassung.....	2
I. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse	3
1. Ausgangslage und Handlungsanlass.....	3
1.1 Internationale Rahmenbedingungen	3
1.2 Situation der Schweiz	4
1.3 Massnahmen auf Bundesebene	4
1.4 Haltung der Kantone.....	5
2. Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse	5
2.1 Zweck und Bedeutung	5
2.2 Inhalt der Vereinbarung	5
2.3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	6
2.3.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	6
2.3.2 2. Abschnitt: Interkantonales Organ	6
2.3.3 3. Abschnitt: Interkantonale Vorschriften betreffend Anforderungen an Bauwerke	7
2.3.4 4. Abschnitt: Richtlinien zum kantonalen Vollzug von Bundesvorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten	7
2.3.5 5. Abschnitt: Interkantonale Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten.....	8
2.3.6 6. Abschnitt: Finanzen.....	8
2.3.7 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen	9
3. Auswirkungen für den Kanton St.Gallen	9
3.1 Rechtsordnung	9
3.2 Vollzugspraxis	10
3.3 Sicherheit	10
4. Verfassungsrechtliche Aspekte	11
4.1 Zuständigkeit Bund-Kanton.....	11
4.2 Verfassungsmässigkeit.....	11
5. Finanzielle Auswirkungen.....	12
6. Beitrittsverfahren und Referendum	12

7. Schlussbemerkung.....	12
II. II. Nachtragsgesetz zum Gemeindegesetz	13
1. Anlass der Gesetzesrevision	13
2. Verordnung zur Änderung des Gemeindegesetzes	13
III. Anträge	13

Beilagen:

1. Interkantonale Vereinbarung zum Abbau Technischer Handelshemmnisse.....	14
2. Anhang 1 zur EU-Bauprodukterichtlinie.....	18

Entwürfe:

– 22.00.04 Gesetz über den Abbau technischer Handelshemmnisse.....	20
– 24.00.03 Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau Technischer Handelshemmnisse.....	21
– 22.00.05 II. Nachtragsgesetz zum Gemeindegesetz	22

Zusammenfassung

- Die internationale Staatengemeinschaft ist spätestens seit dem allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) von 1948 bemüht, über internationale Handelsregeln den grenzüberschreitenden Dienstleistungs- und Handelsverkehr zu erleichtern. Dies geschieht einerseits durch den Abbau von Zöllen, andererseits durch die Harmonisierung von technischen Vorschriften für Produkte und Verfahren. Die Europäische Union (EU) hat für sämtliche Produktbereiche entsprechende Richtlinien zur Angleichung der technischen Vorschriften erlassen, so auch für den Bereich der Bauprodukte. Schweizerische Produktvorschriften, die von denjenigen der EU abweichen, stellen für schweizerische Produzentinnen und Produzenten ein sogenanntes technisches Handelshemmnis dar, wenn sie von der EU nicht anerkannt werden. Gerade im Bauproduktbereich unterscheidet sich das schweizerische Recht vom EU-Recht, und bislang fehlt ein Abkommen mit der EU über die gegenseitige Anerkennung der Vorschriften bzw. der Zertifizierungs- und Prüfstellen. Die EU macht ein entsprechendes Abkommen mit der Schweiz davon abhängig, dass die Schweiz über eine mit dem EU-Recht wenigstens gleichwertige, transparente und kohärente Referenzgesetzgebung verfügt, die heute nicht besteht. Der Bund hat aus diesem Grund das Bundesgesetz über Bauprodukte erlassen. Um zu verhindern, dass die Vorschriften des Bundes über Bauprodukte durch kantonale Regelungen unterlaufen werden, ist eine Harmonisierung der kantonalen Vorschriften notwendig. Diese soll mit der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) erreicht werden. Die Vereinbarung wurde durch die Konferenz der Kantonsregierungen erarbeitet und verabschiedet. Zu ihrem Inkrafttreten muss sie von wenigstens 18 Kantonen ratifiziert werden.*

Mit der Vereinbarung zum Abbau Technischer Handelshemmnisse wird ein Interkantonales Organ geschaffen, in dem je ein Regierungsmitglied der beteiligten Kantone einsitzt. Dieses Organ kann verbindliche Richtlinien und Vorschriften zum Erlass und Vollzug von Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Produkten und die Anforderungen an Bauwerke erlassen. Damit soll insbesondere die Harmonisierung der kantonalen Vorschriften über die Anforderungen an Bauwerke erreicht werden. Zusammen mit dem Bundesgesetz über Bauprodukte wird damit die Voraussetzung für eine gegenseitige Anerkennung der Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU geschaffen.

Da die Vereinbarung zum Abbau Technischer Handelshemmnisse ein Organ mit rechtsetzenden Kompetenzen schafft, wird der Beitritt mit einer formellgesetzlichen Grundlage ver-

knüpft, die dem fakultativen Referendum untersteht. Dies geschieht mit dem Gesetz über den Abbau technischer Handelshemmnisse.

2. *Das Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG) bedarf aufgrund der Aufhebung der Bezirksämter einer Anpassung der Zuständigkeit in Art. 130 Abs. 1 GG. Angesichts der Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2001 / 2004 bestand unaufschiebbarer Regelungsbedarf. Daher erliess die Regierung am 15. August 2000 gestützt auf Art. 16 Abs. 2 StVG die Verordnung zur Änderung des Gemeindegesetzes. Das II. Nachtragsgesetz zum Gemeindegesetz umfasst lediglich die Änderung von Art. 130 Abs. 1 GG im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Um dem Grundsatz der Einheit der Materie zu genügen, ist die Änderung des Gemeindegesetzes in einen eigenen Erlass zu kleiden. Es rechtfertigt sich hingegen, die Vorlage zusammen mit der Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse in derselben Botschaft zu erläutern.*

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwürfe eines Gesetzes über den Abbau technischer Handelshemmnisse, eines Grossratsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau Technischer Handelshemmnisse (IVTH) sowie eines II. Nachtragsgesetzes zum Gemeindegesetz.

I. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse

1. Ausgangslage und Handlungsanlass

1.1 Internationale Rahmenbedingungen

Die Staatengemeinschaft ist auf internationaler Ebene spätestens seit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen von 1948 (abgekürzt GATT) bestrebt, bestehende Handelshemmnisse abzubauen. Neben dem schrittweisen Abbau der tarifären Handelshemmnisse (Zölle) richtet sich das Augenmerk zunehmend auf den Abbau der technischen (nicht tarifären) Handelshemmnisse, die sich aus unterschiedlichen technischen Vorschriften und Normen oder deren unterschiedlicher Anwendung im praktischen Vollzug ergeben können. Solche Vorschriften oder Normen beinhalten einerseits Regeln über das Produkt selbst und andererseits Anforderungen an den Gegenstand, in denen das Produkt eingebaut oder verwendet werden soll. Sind die beiden Regelungsbereiche nicht aufeinander abgestimmt, kann dies dazu führen, dass ein Produkt zwar rechtmässig in Verkehr gesetzt wird, aber nicht für den dafür vorgesehenen Zweck verwendet werden kann. So können beispielsweise Anforderungen an Bauwerke bewirken, dass Bauprodukte nicht für Bauwerke verwendet werden können, weil die Produkte mit den Vorschriften für Bauwerke nicht kompatibel sind.

In der Europäischen Union (abgekürzt EU) ist dieser Produktebereich durch die Bauprodukte-richtlinie geregelt worden. Technische Vorschriften der Richtlinie und die zukünftigen harmonisierten Normen regeln die Anforderungen an die Bauprodukte selbst. Andere Vorschriften der Richtlinie und Normen regeln die Anforderungen an Bauwerke, so dass sich ein abgestimmtes Vorschriften-/Normenwerk ergibt, das den freien Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten ermöglicht.

1.2 Situation der Schweiz

Will eine schweizerische Herstellerin bzw. ein schweizerischer Hersteller von Bauprodukten von der Schweiz in den EU-Raum exportieren, muss sie bzw. er die EU-Vorschriften erfüllen. Welche Produkte in welcher Hinsicht von der EU-Richtlinie betroffen sein werden, lässt sich heute noch nicht sagen, da die betreffenden europäischen Normen noch in Erarbeitung sind. Sie werden die allgemein formulierte Bauprodukterichtlinie in technischer Hinsicht detailliert präzisieren.

Weil das schweizerische Recht im Bauproduktbereich sich vom EU-Recht unterscheidet und weil die Schweiz diesbezüglich mit der EU bisher kein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Vorschriften abschliessen konnte – auch nicht im Rahmen der bilateralen Verträge –, werden schweizerische Zertifizierungs- und Prüfstellen von der EU nicht anerkannt. Den Abschluss eines entsprechenden Abkommens mit der Schweiz macht die EU davon abhängig, dass die Schweiz über eine mit dem EU-Recht mindestens gleichwertige, transparente und kohärente Referenzgesetzgebung verfügt, die heute nicht besteht.

Aufgrund der mangelnden Anerkennung von schweizerischen Zertifizierungsstellen und unterschiedlichen technischen Vorschriften wird der Handel mit der EU erheblich erschwert. Insbesondere für Schweizer Unternehmen im Bereich der Bauprodukte ist der Zugang zum EU-Markt erheblich erschwert. Technische Handelshemmnisse behindern den Aussenhandel aber auch in anderen Branchen. Mit dem zunehmenden Abbau der Zölle steigt die Notwendigkeit, diese technischen Handelshemmnisse abzubauen.

1.3 Massnahmen auf Bundesebene

Der Bund hat mit den Bundesgesetzen über technische Handelshemmnisse (SR 946.51) und über den Binnenmarkt (SR 943.02) Grundlagen für den Abbau technischer Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und dem Ausland sowie zwischen den Kantonen gelegt. Er hat darüber hinaus in spezifischen Bereichen die Regeln über das Inverkehrbringen von Produkten dem internationalen Recht angepasst. Bezüglich des Bauproduktbereichs hat der Bund ein Bundesgesetz über Bauprodukte beschlossen (BBI 1999, 8758). Dieses soll die Basis für ein Abkommen mit der EU bilden, das dazu führt, dass schweizerische Prüf- und Zertifizierungsstellen europäisch anerkannt werden.

Trotz der gesetzgeberischen Tätigkeit des Bundes bleibt nach wie vor Raum für Produktvorschriften in kantonalen Erlassen. Dies etwa dort, wo der Bund nicht legiferiert hat oder er es in seiner Gesetzgebung explizit den Kantonen überlässt. In diesen Bereichen können bewusst oder unbewusst technische Handelshemmnisse aufgebaut werden oder bestehen.

Unterschiedliche Produktvorschriften der Kantone werden durch das Binnenmarktgesetz (SR 943.02) zwar relativiert. Die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit der kantonalen Zulassungsvoraussetzungen für die Ausübung der unter den Schutz der Handels- und Gewerbefreiheit fallenden Erwerbstätigkeiten (sog. Cassis de Dijon-Prinzip), ist aber zu wenig geeignet, den Warenhandel zwischen den Kantonen abschliessend zu erleichtern, weil der Marktteilnehmer nach Art. 3 des eidgenössischen Binnenmarktgesetzes (Schutzklausel) damit rechnen muss, dass ihm der Marktzugang untersagt werden kann. Die unterschiedlichen kantonalen Vorschriften führen deswegen zu einer unübersichtlichen Rechtslage, während die Wirtschaftsteilnehmerinnen und -teilnehmer auf klare, kohärente Rahmenbedingungen angewiesen sind.

Insbesondere der Erlass von Vorschriften über Bauwerke ist eine klassische Domäne der Kantone, auch wenn der Bund via Baunebengesetzgebung zunehmend ebenfalls in diesem Bereich tätig geworden ist. Etwa im Brandschutzbereich – einem Beispiel klassischen Polizeirechts – sind die Kantone mit Ausnahme der Arbeitssicherheit allein für den Erlass der Vorschriften zuständig. Im Übrigen ist festzustellen, dass der kantonale Vollzug technischer Vorschriften unterschiedlich gehandhabt wird, was wiederum zu einer Verunsicherung der Markt-

teilnehmerinnen und -teilnehmer führt und unnötige Kosten verursacht bzw. allenfalls sogar investitionshemmend wirkt.

Vor diesem Hintergrund ist eine Harmonisierung der unterschiedlichen kantonalen Bestimmungen bzw. der Abbau der technischen Handelshemmnisse anzugehen.

1.4 Haltung der Kantone

Nach Auffassung der Konferenz der Kantonsregierungen (abgekürzt KdK) ist es angezeigt, dass die Kantone in diesen Fragen ihre traditionelle Rolle weiterhin wahrnehmen können und die entsprechende Gesetzgebung nicht allein dem Bund überlassen. Diesen Willen hat die Plenarversammlung der KdK klar zum Ausdruck gebracht. Die Umsetzung dieses politischen Willens setzt eine gewisse Koordination unter den Kantonen voraus, damit keine Kollisionen mit dem internationalen, insbesondere dem europäischen, oder dem eidgenössischen Recht entstehen. Diese Koordination und die entsprechende Harmonisierung soll durch ein Konkordat gewährleistet werden. Die KdK hat zu diesem Zweck die nachfolgend beschriebene Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse erarbeitet. Zum Entwurf liessen sich der Bundesrat, 20 Kantone, die Vereinigung der Kantonalen Feuerversicherungen (abgekürzt VKF) und verschiedene Gebäudeversicherer vernehmen. Die vorliegende Vereinbarung wurde anlässlich der Plenarversammlung der KdK vom 23. Oktober 1998 verabschiedet und ist nun von den Kantonen zu ratifizieren.

2. Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse

2.1 Zweck und Bedeutung

Die Vereinbarung soll in erster Linie eine Grundlage für Verhandlungen mit den Wirtschaftspartnerinnen und -partnern der Schweiz und damit die Basis für den Abschluss von Übereinkommen über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse bilden. In diesem Zusammenhang stehen Übereinkommen mit der EU im Vordergrund. Nicht auszuschliessen ist aber, dass in der Zukunft die Vereinbarung auch die Referenzbasis für Abkommen über den internationalen Warenverkehr mit anderen GATT/WTO-Mitgliedstaaten bilden könnte. Die Vereinbarung zielt aber auch auf den Abbau technischer Handelshemmnisse zwischen den Kantonen.

Die Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse ist insbesondere für den Bereich der Bauprodukte die notwendige kantonale Ergänzung zum Bundesgesetz über Bauprodukte (BBl 1998, 8758), um die von der EU geforderte Referenzgesetzgebung für eine gegenseitige Anerkennung der Bauproduktvorschriften zu erreichen. Mit der gegenseitigen Anerkennung würde der Handel mit Bauprodukten mit der EU wesentlich erleichtert. Ein solches Abkommen würde die bestehenden Handelserschwernisse beseitigen und den schweizerischen Herstellern den Export ihrer Produkte erleichtern (siehe Ziff. 1.2 dieser Botschaft). Nach inoffiziellen Schätzungen dürfte der Export von schweizerischen Bauprodukten einen Betrag von mehreren hundert Millionen Franken ausmachen. Europa ist im Bereich der Bauprodukte der wichtigste Handelspartner der Schweiz. Mit der gegenseitigen Anerkennung der Produktvorschriften öffnet sich der europäische Markt zudem den schweizerischen Prüf- und Zertifizierungsstellen.

2.2 Inhalt der Vereinbarung

Insgesamt handelt es sich beim Abbau von technischen Handelshemmnissen hauptsächlich um technische Fragen von ausserordentlicher Komplexität. Dies rechtfertigt, die für die Kantone relevanten Fragen zentral zu lösen und damit auch zu einer Entlastung der kantonalen und kommunalen Verwaltungen beizutragen. Die sukzessive Anpassung an das ausländische Recht und die Vielzahl der künftigen EU-Bauproduktenormen, die in Teilbereichen erst die Anforderungen an Bauwerke definitiv präzisieren werden, erfordern ein koordiniertes, kohärentes

Herangehen an die sich stellenden Fragen, was nur bedingt gewährleistet wäre, wenn jeder Kanton für sich diese Arbeiten erledigen würde.

Selbstverständlich haben die (inter-)kantonalen Massnahmen zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in engster Zusammenarbeit mit dem Bund zu erfolgen. Dies deshalb, weil unbestrittenermassen der Bund zuständig ist, das Inverkehrbringen von Produkten zu regeln und diesbezügliche technische Vorschriften zu erlassen. Andererseits sind es allerdings regelmässig die Kantone, die solche Vorschriften zu vollziehen bzw. im Rahmen ihrer originären Gesetzgebungskompetenz zu beachten haben und angehalten sind, kein der Bundesgesetzgebung zuwiderlaufendes kantonales Recht zu erlassen.

2.3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.3.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Zweck und Inhalt

Der Zweckartikel hält in Abs.1 das generelle Hauptanliegen der Vereinbarung fest, nämlich den Abbau technischer Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und dem Ausland, aber auch zwischen den Kantonen.

Abs. 2 befasst sich mit dem Inhalt der Vereinbarung. Diese regelt die Zusammenarbeit der Kantone (lit. a). Lit. b weist darauf hin, dass im Rahmen der Vereinbarung ein Interkantonales Organ Technische Handelshemmnisse geschaffen werden soll, dem gewisse kantonale Kompetenzen delegiert werden.

Art. 2. Begriffe

Art. 2 lit. a legt zunächst den Begriff "Technische Handelshemmnisse" fest. Die Definition entspricht Art. 3a des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (SR 946.51; abgekürzt THG). Die Übernahme dieser Definition aus dem Bundesgesetz rechtfertigt sich aufgrund des Willens von Bund und Kantonen, die Beseitigung technischer Handelshemmnisse gemeinsam und in enger Zusammenarbeit voranzutreiben und eine – auch terminologisch kohärente – Referenzgesetzgebung zu erarbeiten. Eine abweichende Begriffsdefinition könnte diesen Bestrebungen hinderlich sein. Mit dem Begriff "grenzüberschreitend" sind im vorliegenden Zusammenhang auch die schweizerischen Binnengrenzen angesprochen.

Aufgrund der gleichen Überlegungen umschreiben Art. 2 lit. b und c – wiederum unter Rückgriff auf das THG – den Begriff der "technischen Vorschriften" bzw. der "technischen Normen". Diese Definition entspricht Art. 3 lit. b und c THG.

2.3.2 2. Abschnitt: Interkantonales Organ

Art. 3. Organisation

Art. 3 Abs. 1 legt zunächst fest, dass für den Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung ein Interkantonales Organ Technische Handelshemmnisse gebildet wird, welches sich gemäss Abs. 2 aus je einem Mitglied der Kantonsregierungen der an der Vereinbarung teilnehmenden Kantone zusammensetzt. Die Wahl dieses Mitglieds wird den Kantonen überlassen.

Art. 3 Abs. 3 gibt dem Interkantonalen Organ die Kompetenz, seine Arbeit im Rahmen der Vereinbarung zu organisieren und hierfür allenfalls einen leitenden Ausschuss, ein ständiges oder nicht ständiges Sekretariat bzw. ständige oder nicht ständige Fachkommissionen zu bezeichnen. Es wird sich zeigen müssen, ob die Vorbereitung der Geschäfte und allenfalls der Vollzug der Vereinbarung einer bereits bestehenden interkantonalen Behörde zu übertragen ist oder ob hierfür eine spezifische Einrichtung vorgesehen werden soll. In Betracht fallen beispielsweise das Sekretariat der KdK oder dasjenige einer Fachdirektorenkonferenz.

Ein Organisationsreglement nach Art. 3 Abs. 3 soll die Aufgaben und Kompetenzen des leitenden Ausschusses, des Sekretariats bzw. allfälliger Fachkommissionen klar umschreiben. Im Rahmen des Organisationsreglements wird sicherlich auch die Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesstellen auf Fachexpertenebene zu regeln sein.

Art. 4. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 4 führt die wichtigsten Aufgaben und Kompetenzen des Interkantonalen Organs auf. Lit. a bis c werden nachstehend bei den entsprechenden Art. 6 bis 9 erläutert.

Lit. d: Da Massnahmen zum Abbau technischer Handelshemmnisse regelmässig sowohl binnen- wie auch aussenwirtschaftliche Auswirkungen haben und zudem im Bereich Bauprodukte, präziser im Bereich der Anforderungen an Bauwerke, mannigfaltige Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen, ist eine Zusammenarbeit mit dem Bund unabdingbar. Das Interkantonale Organ soll deshalb in seinen Zuständigkeitsbereichen in Vertretung der Kantone deren Interessen gegenüber dem Bund wahren und mit diesem zusammenarbeiten.

Art. 5. Beschlussfassung

Art. 5 lehnt sich im Wesentlichen an die entsprechenden Bestimmungen der Vereinbarung über die Konferenz der Kantonsregierungen vom 8. Oktober 1993 an.

2.3.3 3. Abschnitt: Interkantonale Vorschriften betreffend Anforderungen an Bauwerke

Art. 6. Grundsätze

Diese Kompetenz des Interkantonalen Organs erlaubt es, die kantonalen Anforderungen an Gebäude so zu harmonisieren, dass diese nicht die Bundesgesetzgebung (und damit die allfälligen internationalen Verpflichtungen der Schweiz) über das Inverkehrbringen von Bauprodukten oder Aufzügen unterlaufen. Letzteres kann namentlich der Fall sein, wenn auf kantonaler Ebene statt eines Verweises auf den Stand der Technik spezifische Anforderungen an Bauwerke gestellt werden, welche die Verwendung von bundesrechtskonformen Bauprodukten oder Aufzügen verunmöglichen. Diese Vorschriften des Interkantonalen Organs werden sich, soweit überhaupt kantonale Regelungsdomänen betroffen sind, im Wesentlichen an den durch den Anhang 1 der Bauprodukterichtlinie der EU vorgegebenen Rahmen halten (siehe Beilage zu dieser Vorlage).

Die in Abs. 2 enthaltene Bestimmung weist das Interkantonale Organ an, international harmonisierte Normen zu berücksichtigen, soweit dies – nach Abs. 1 – zum Abbau technischer Handelshemmnisse notwendig ist. Der Vorbehalt bezüglich geografischer, klimatischer oder lebensgewohnheitlicher Art stützt sich auf einen entsprechenden Artikel der Bauprodukterichtlinie der EU (Art. 3 Ziff. 2 der Richtlinie). Dessen Bedeutung wird sich erst zeigen, wenn die im Rahmen der EU-Bauprodukterichtlinie zu erarbeitenden europäisch harmonisierten Normen erscheinen werden. Diese werden im Wesentlichen aufzeigen, welcher Spielraum bei der Handhabung einerseits der gesetzlichen Vorschriften, andererseits bezüglich der Anwendung dieser Normen bestehen wird. Eine Liste der in Europa bzw. in der Schweiz vorkommenden Unterschiede geografischer, klimatischer oder lebensgewohnheitlicher Art kann deshalb zurzeit nicht erstellt werden.

Es wird an den Kantonen liegen, die diesbezüglichen Überlegungen in den Entscheidungsprozess des Interkantonalen Organs einzubringen. Dieses wird für die Kantone verbindlich darüber entscheiden, wie weit bestehende Spielräume genutzt werden können.

2.3.4 4. Abschnitt: Richtlinien zum kantonalen Vollzug von Bundesvorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten

Art. 7. Grundsätze

Soweit der Bund das Inverkehrbringen von Produkten bereits geregelt hat, hat er regelmässig den Kantonen gewisse Vollzugsaufgaben delegiert. Dieser Vollzug wird in gewissen Bereichen von Kanton zu Kanton unterschiedlich gehandhabt, was den Warenverkehr erheblich beeinträchtigen kann. Für solche Fälle soll die Vereinbarung eine Grundlage bilden, die es erlaubt, den Vollzug mittels Richtlinien interkantonally so weit als möglich zu harmonisieren. Dies allerdings erst auf Antrag der Kantone oder des leitenden Ausschusses.

Art. 8. Richtlinien im Bereich des Inverkehrbringens von Bauprodukten

Soweit der Bund im Bundesgesetz über Bauprodukte (BBI 1998, 8758) den Kantonen ebenfalls Vollzugsaufgaben zuweist, soll demgegenüber die Interkantonale Vereinbarung von Beginn weg als Basis dienen, diesen Vollzug mittels Richtlinien zu harmonisieren. Es braucht dazu also keinen Antrag der Kantone. Art. 8 zählt einige Gesichtspunkte auf, die im Rahmen des Vollzugs des Bundesrechts betreffend Bauprodukte von Belang sein können.

2.3.5 5. Abschnitt: Interkantonale Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten

Art. 9. Grundsätze

Diese Bestimmung kann im Sinn einer Ausnahme dann Anwendung finden, wenn der Bund seine Kompetenzen im Rahmen von Art. 94 ff der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) nicht ausgeschöpft hat und ein Handlungsbedarf besteht, der das im Binnenmarktgesetz (SR 943.02) festgelegte Cassis de Dijon-Prinzip, d.h. die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit der kantonalen Zulassungsvoraussetzungen für die Ausübung der unter den Schutz der Handels- und Gewerbefreiheit fallenden Erwerbstätigkeiten, nicht oder nicht genügend abdeckt. Es sollen aber keine Kompetenzen des Interkantonalen Organs begründet werden, soweit bereits gemeinsame/harmonisierte Regelungen und ein entsprechender funktionierender Vollzug bestehen, sei es auf Stufe Bund, sei es auf interkantonaler Ebene. In denjenigen Bereichen, in denen die Kantone allerdings nur zu einer punktuellen Harmonisierung geschritten sind, ohne dabei umfassende harmonisierte Rechtsregeln zu erlassen, soll es gestützt auf diesen Kompetenzartikel möglich sein, das Inverkehrbringen von Produkten im Rahmen dieser Vereinbarung zu harmonisieren.

Die Notwendigkeit für den Erlass solcher Vorschriften kann sich dann ergeben, wenn im internationalen Verkehr harmonisierte Vorschriften und Normen bestehen und sich der Schweizer Hersteller gezwungen sähe, seine Produkte nach unterschiedlichen kantonalen bzw. nach der harmonisierten ausländischen Vorschrift herzustellen. Des Weiteren kann sich die Notwendigkeit der Harmonisierung auch dann ergeben, wenn ein nicht unerhebliches Aussenhandelsvolumen zwischen der Schweiz und einer Drittland-Partnerin bzw. einem Drittland-Partner besteht und eine Harmonisierung der diesbezüglichen Produktvorschriften den Export von Waren mit Schweizer Ursprung zu vereinfachen geeignet ist.

Die nach Art. 6, 7, 8 und 9 erlassenen Vorschriften und Richtlinien sind für die Kantone verbindlich. Grundsätzlich handelt es sich dabei um Vorschriften und Richtlinien ausgeprägt technischer Natur, die zudem – insbesondere was die Anforderungen an Bauwerke betrifft – im Wesentlichen internationale Regelungen auf der Ebene der Kantone umsetzen. Ziel ist immer die Rechtsangleichung im Bereich technischer Vorschriften. Von daher ist dem Interkantonalen Organ ein relativ enger Spielraum gegeben. Es hat aber dafür besorgt zu sein, dass diese internationalen Vorgaben auf kantonaler Ebene koordiniert umgesetzt werden. Gerade im Bereich der Anforderungen an Bauwerke wird es in der Regel den Kantonen lediglich einen Rahmen vorgeben, den diese nicht überschreiten dürfen, um nicht die internationalen Vorgaben und allenfalls das Bundesrecht zu unterlaufen. Mit diesem Vorgehen kann eine genügende Basis für eine interkantonale Referenzgesetzgebung im Hinblick auf Abkommen mit Drittstaaten erreicht werden.

2.3.6 6. Abschnitt: Finanzen

Art. 10. Verteilung der Kosten

Die anteilmässige Aufteilung der Kosten nach der Einwohnerzahl entspricht der Regelung in der Vereinbarung über die Konferenz der Kantonsregierungen vom 8. Oktober 1993. Sie wird auch in anderen interkantonalen Vereinbarungen praktiziert und hat sich bewährt.

2.3.7 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 11. Publikation der Vorschriften und Richtlinien

Um dem Ziel einer transparenten und kohärenten Referenzgesetzgebung gerecht zu werden, verpflichten sich die Kantone, die Vorschriften und Richtlinien des Interkantonalen Organs entsprechend ihren kantonalen Vorschriften und Möglichkeiten zu publizieren.

Art. 12. Beitritt und Austritt

Eine allfällige Austrittserklärung tritt in Kraft auf Ende des dritten der Erklärung folgenden Kalenderjahres. Dies bedeutet, dass die Kantone im Fall einer Auflösung der Vereinbarung über eine Frist von drei Jahren verfügen, um eine neue Lösung zu suchen, welche die erforderliche Harmonisierung der technischen Vorschriften gewährleistet.

Art. 13. Inkrafttreten

Die Bestimmung entspricht derjenigen in der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.31; abgekürzt IVöB).

3. Auswirkungen für den Kanton St.Gallen

3.1 Rechtsordnung

Die Interkantonale Vereinbarung zum Abbau Technischer Handelshemmnisse bzw. die vom Interkantonalen Organ Technische Handelshemmnisse zu erlassenen Richtlinien beschlagen vorab die kantonalen Vorschriften über die baulichen Anforderungen an Gebäude und Bauten. Soweit die entsprechenden kantonalen Vorschriften dabei mittels Generalklauseln auf den „Stand der Technik“ verweisen, werden die Auswirkungen gering bleiben, weil damit die europäischen Normen gleichsam „automatisch“ rezipiert werden. Dies deshalb, weil schweizerische technische Normen durch internationale, insbesondere europäische Normen nach und nach ersetzt werden und der Stand der Technik entsprechend europäisch definiert wird.

Wo spezifisch kantonale Vorschriften existieren, ergibt sich Anpassungsbedarf, soweit die kantonalen Vorschriften nicht mit den verbindlichen Richtlinien des Interkantonalen Organs übereinstimmen. Dies wird insbesondere dort der Fall sein, wo die Erlasse des Kantons und der Gemeinden nicht ohnehin harmonisierte Vorschriften oder Normen berücksichtigen. Welche kantonalen Erlasse es im Einzelnen trifft, kann im jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden. Dies hängt ab von der Umsetzung der Bauprodukterichtlinie in der EU, die erst operabel wird, wenn die entsprechenden Bauproduktenormen herausgegeben werden. Die entsprechenden Arbeiten sind noch wenig fortgeschritten. Abgesehen davon werden im Kanton St.Gallen zur Hauptsache baupolizeiliche Vorschriften und solche über den Feuerschutz berührt sein. Zu überprüfen sein wird etwa der Regierungsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Feuerschutzvorschriften (sGS 871.14), mit dem die Regierung zahlreiche Brandschutzrichtlinien der VKF für anwendbar erklärte. Diese Richtlinien können sich von ihrer Natur her – insbesondere in Bezug auf die Zulassung von Bauprodukten – als technische Handelshemmnisse auswirken und wären allenfalls anzupassen bzw. gemäss den Richtlinien des Interkantonalen Organs zu harmonisieren. Unbesehen davon überarbeitet die VKF derzeit ihr Normwerk, das auf das Jahr 2003 hin neu und in Übereinstimmung mit den EU-Richtlinien in Kraft treten soll.

Die Kompetenz des Interkantonalen Organs, verbindliche Vorschriften und Richtlinien zu erlassen, kommt einer materiellen Rechtsetzungsbefugnis gleich. Die entsprechende Delegation ist verfassungsrechtlich zulässig (siehe Ziff. 4.2 dieser Botschaft). Der Rechtsetzungsspielraum des Kantons wird nur unwesentlich beschnitten, da es lediglich um die Angleichung von technischen kantonalen Vorschriften an internationale Normen geht. Gleichwohl rechtfertigt sich, über den Beitritt in einem referendumpflichtigen Erlass zu beschliessen (siehe Ziff. 6 dieser Botschaft).

3.2 Vollzugspraxis

Im Vollzug der kantonalen Vorschriften sind keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten, die über eine allfällige Anpassung der Praxis an geänderte, harmonisierte Vorschriften hinausgehen.

Durch allfällige Richtlinien zum kantonalen Vollzug von Bundesvorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten sind positive Auswirkungen zu erwarten. Von einer Vereinheitlichung des Vollzugs profitieren werden insbesondere die betroffenen Personen, da sich die Verfahren in den Kantonen der Harmonisierung entsprechend angleichen werden. Richtlinien zum Vollzug werden sich insbesondere dort positiv auswirken, wo es eine neue Vollzugspraxis zu entwickeln gilt, wie das den neuen Vollzugsaufgaben nach dem Bundesgesetz über Bauprodukte (BBI 1998, 8758) der Fall ist.

3.3 Sicherheit

Die Vielfalt von technischen Vorschriften, deren Harmonisierung das Ziel der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse ist, ist unter anderem Ausdruck eines ausgeprägten Sicherheitsbewusstseins in den jeweiligen Körperschaften. Die Bestrebungen zur Harmonisierung der technischen Vorschriften zwischen den Kantonen einerseits und dem Bund und der EU andererseits wird nicht zu einem Abbau der Sicherheitsstandards führen. Allein die Praxis beweist das Gegenteil. Insbesondere im Konsumgüterbereich haben sich Produkte, die eine Konformitätsbestätigung der EU tragen (CE-Zeichen), durchgesetzt. Kommt hinzu, dass die Schweizerische Normen-Vereinigung (abgekürzt SNV) als Dachorganisation¹ für Normung und technische Harmonisierung die schweizerischen Interessen auf dem Gebiet der Normung sowie des Prüfens und Zertifizierens durch internationale Mitgliedschaften in der International Organization for Standardization (abgekürzt ISO), im Comité Européen pour la Normalisation (abgekürzt CEN) sowie in der European Organization for Testing and Certification (abgekürzt EOTC) wahrnimmt.

Ähnlich stark auf europäischer Ebene engagiert sich die VKF, auf deren Normen sich die kantonalen Brandschutzzulassungen abstützen. Diese werden im Übrigen solange nicht tangiert, als keine international harmonisierten Normen bezeichnet worden sind, welche die Anforderungen an Bauprodukte im Bereich des Brandschutzes definieren und Konformitätsbewertungsverfahren festlegen. Diesbezüglich ist die technische Zulassung von der Brandschutzzulassung zu unterscheiden. Die Brandschutzzulassung gewährleistet, dass Bauprodukte bezüglich des Brandschutzes gewissen minimalen Sicherheitsanforderungen genügen. Diese (kantonalen) Vorschriften beziehen sich auf die Verwendung der Produkte, nicht auf den Handel bzw. das Inverkehrbringen.

Schliesslich ist von Bedeutung, dass die Stossrichtung der EU-Richtlinien mit den technischen Vorschriften der Schweiz und der Kantone übereinstimmt. Alle bezwecken die Erhöhung der Sicherheit.

¹ Die SNV vertritt zusammen mit ihren Fachbereichen die Anliegen aller an der Normung und technischen Harmonisierung interessierten Kreise. Sie koordiniert die Normungsarbeiten gesamtschweizerisch und fördert zusammen mit ihren Fachbereichen die Schaffung, Veröffentlichung und Verbreitung des technischen Regelwerkes. Fachbereiche der SNV sind: Schweizerischer Ausschuss für Prüfung und Zertifizierung (SAPUZ), Interdisziplinärer Normenbereich (INB), Maschinen- und Metallindustrie (VSM), Bauwesen (SIA), Strassenwesen (VSS), Uhrenindustrie (NIHS), Elektrotechnik (SEV), Telekommunikation (PTC).

4. Verfassungsrechtliche Aspekte

4.1 Zuständigkeit Bund-Kanton

Der Bund ist im Rahmen von Art. 94 ff BV (SR 101) kompetent, das Inverkehrbringen von Produkten zu regeln. Er hat von dieser Kompetenz etwa bei der Novellierung des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Geräten und Einrichtungen (SR 819.1; abgekürzt STEG) und anderen produktespezifischen Erlassen Gebrauch gemacht, die er, insbesondere im Rahmen des Swisslex-Programmes, weitestgehend an die entsprechenden Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften angepasst hat. Die Kantone sind in diesen Bereichen hauptsächlich beim Vollzug der Bundesvorschriften gefordert.

Namentlich im Bereich der Bauprodukte erfordert die Anpassung an internationales Recht auch eine Harmonisierung der Anforderungen an Bauwerke, einem – mindestens teilweise – kantonalen Zuständigkeitsbereich. Das Bundesgesetz über Bauprodukte (BBI 1998, 8758) sieht vor, dass der Bundesrat die wesentlichen Anforderungen an Bauwerke regelt, soweit die Festlegung dieser Anforderungen nicht in den Kompetenzbereich der Kantone fällt. Bezüglich der Kompetenzabgrenzung einigten sich die Kantone und der Bund auf einen pragmatischen Lösungsansatz. Dieser besteht darin, keine Veränderungen der bestehenden Regelungsdomänen Bund/Kantone vorzunehmen, sondern vielmehr das zu rezipierende ausländische Recht auf Stufe Bund und Kantone gemeinsam umzusetzen. Dabei sollen die angestammten Regelungsdomänen respektiert bleiben.

Damit wird es dem Bund überlassen bleiben, die notwendigen Vorschriften betreffend das Inverkehrbringen von Bauprodukten zu erlassen. Soweit das internationale Recht auch eine Harmonisierung der Anforderung an Gebäude erfordert, soll die entsprechende Gesetzgebung nach der heutigen Zuständigkeits-Praxis erlassen werden. Das bedeutet, dass der Bund namentlich im Gebiet des Umwelt- und Gewässerschutzes die nötigen Anpassungen vornimmt, die Kantone diejenigen in den ihnen heute zukommenden Regelungsbereichen.

4.2 Verfassungsmässigkeit

Die herrschende Lehre vertritt gestützt auf Art. 42 der geltenden bzw. Art. 6 Abs. 2 lit. b und c der alten Bundesverfassung (SR 101) die Meinung, dass interkantonalen Organen keine Kompetenz zum Erlass von Primärnormen eingeräumt werden dürfe. Als zulässig erachtet wird hingegen die Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen in technischen oder sekundären Fragen.

Die vorliegende Vereinbarung befasst sich inhaltlich mit technischen Aspekten, die bereits durch internationale Erlasse bzw. Normen, beispielsweise durch die Bauprodukterichtlinie der EU und die daraus sich ergebenden europäisch harmonisierten Normen, weitgehend geregelt werden. Der hauptsächliche Handlungsbedarf wird sich aufgrund der zu erwartenden harmonisierten Normen ergeben, deren Festlegungen die Bestimmungen der Bauprodukterichtlinie auf sekundärer Stufe näher präzisieren werden. Der Tätigkeits- und Kompetenzrahmen des Interkantonalen Organs ist deshalb sachlich beschränkt. Im Wesentlichen besteht seine Hauptaufgabe darin, dafür zu sorgen, dass der den Kantonen zustehende Spielraum effizient wahrgenommen werden kann und gleichzeitig die internationalen Verpflichtungen der Schweiz sowie die Bundesgesetzgebung über das Inverkehrbringen von Bauprodukten nicht unterlaufen werden.

Die vom Interkantonalen Organ zu regelnde technische Materie ist bisher überwiegend in kantonalen Verordnungen enthalten. Soweit der Bund für die Regelung von Anforderungen an Bauwerke zuständig ist, räumt das Bundesgesetz über Bauprodukte (BBI 1998, 8758) dem Bundesrat die Kompetenz ein, diese Bestimmungen auf Verordnungsstufe zu erlassen. Dem Interkantonalen Organ werden im Wesentlichen Kompetenzen übertragen, die üblicherweise auf Verordnungsebene geregelt sind.

Die Verfassungsmässigkeit der Vereinbarung ist daher gegeben.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die im Bereich der technischen Handelshemmnisse entstehenden Kosten sind schwer abzuschätzen, da es sich dabei um einen vielfältigen Bereich handelt. Die KdK geht davon aus, dass interessierte Dritte im Rahmen der Fachkommissionen ihre Aufwendungen selbst tragen, so dass im Wesentlichen Kosten für das Sekretariat und allenfalls für externe Sachbearbeitung in Spezialfragen anfallen werden. Die jährlichen Kosten dürften sich demnach zwischen 50'000 und 100'000 Franken bewegen. Neuere Entwicklungen im Bereich New Public Management könnten allerdings dazu führen, dass die für die Vorbereitung von Sachgeschäften beigezogenen Fachleute der kantonalen Verwaltungen entschädigt werden müssten. Der entsprechende Aufwand ist zur Zeit nicht abschätzbar. Es wird Aufgabe des Interkantonalen Organs sein, dafür entsprechende Regelungen zu treffen.

6. Beitrittsverfahren und Referendum

Nach Art. 55 Ziff. 6 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) schliesst der Grosse Rat Verkommnisse und Verträge mit anderen Kantonen und Staaten innert den Schranken der Bundesverfassung. Die Kantonsverfassung kennt kein Staatsvertragsreferendum. Die Praxis im Kanton St.Gallen ist jedoch so, dass der Beitrittsbeschluss zu einer rechtsetzenden interkantonalen Vereinbarung mit einem referendumpflichtigen Erlass verknüpft wird oder gar in einem formellen Gesetz ausgesprochen wird. Dies geschieht einerseits aus Rücksichtnahme auf die Volksrechte und andererseits, weil vergleichbare Bestimmungen in kantonalen Rechtserlassen dem Referendum unterstehen. Mit der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse wird ein Interkantonales Organ mit vergleichsweise weitreichenden Kompetenzen geschaffen. Unter dem Gesichtspunkt der Verfassungsmässigkeit mögen diese (Rechtsetzungs-)Kompetenzen zwar untergeordnet erscheinen. Gleichwohl beinhalten sie materielle Rechtsetzung, insbesondere den Erlass von verbindlichen Vorschriften bezüglich Anforderungen an Bauwerke und das Inverkehrbringen von Produkten. Aus diesem Grund ist für den Beitritt zur Vereinbarung eine formellgesetzliche Grundlage zu schaffen, die dem fakultativen Referendum untersteht. Dies geschieht mit einem Gesetz über den Abbau technischer Handelshemmnisse, das vorab die Interessen des Staates an der Beseitigung technischer Handelshemmnisse manifestiert. Sodann gibt es dem Staat explizit die Möglichkeit, interkantonalen Vereinbarungen zur Harmonisierung von technischen Vorschriften und Normen, namentlich Anforderungen an Bauprodukte und Bauwerke, beizutreten.

Der Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den Abbau von technischen Handelshemmnissen unterliegt nicht dem Finanzreferendum (vgl. Ziff. 5 vorstehend i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative; sGS 125.1).

7. Schlussbemerkung

Die Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse ist ein ausgereiftes Produkt, das in der Konferenz der Kantonsregierungen (abgekürzt KdK) unter engem Einbezug aller Kantone erarbeitet wurde. Sie tritt in Kraft, sobald sie von 18 Kantonen ratifiziert worden ist. Bis zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Botschaft in der Regierung haben vier Kantone ihren Beitritt erklärt (Luzern, Glarus, Fribourg, Appenzell I.Rh.). Von weiteren zehn Kantonen ist bekannt, dass sie die Ratifikation vorbereiten (Bern, Schwyz, Obwalden, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Aargau, Thurgau, Wallis und Genf), wobei die Arbeiten unterschiedlich weit fortgeschritten sind. Dennoch rechnet die KdK damit, dass die Interkantonale Vereinbarung auf Ende des Jahres 2000 in Kraft treten kann.

II. II. Nachtragsgesetz zum Gemeindegesetz

1. Anlass der Gesetzesrevision

Art. 130 des Gemeindegesetzes regelt das Verfahren der Behebung von Ausschliessungsgründen bei der Wahl der Gemeindebehörden. Werden zur gleichen Zeit Personen, die sich ausschliessen, in dieselbe Behörde gewählt, so übernimmt nach Art. 130 Abs. 1 GG die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte das Amt. Bei gleicher Stimmenzahl zieht der Bezirksammann in Anwesenheit des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rates das Los.

Am 1. Juli 2000 sind das totalrevidierte Strafprozessgesetz (nGS 35–34 [sGS 962.1]) und das Nachtragsgesetz zum Staatsverwaltungsgesetz (nGS 35–15 [sGS 140.1]) in Vollzug getreten. Durch die Änderung von Art. 30 StVG (sGS 140.1; abgekürzt StVG) wurden die Bezirksamter aufgehoben. Die Aufhebung der Bezirksamter führte zu einer Vielzahl neuer Zuständigkeiten und erforderte die Änderung verschiedener Erlasse, so auch des Gemeindegesetzes. Während in Art. 152 Abs. 2 GG eine Anpassung der Zuständigkeit erfolgte, unterblieb eine Änderung von Art. 130 Abs. 1 GG.

2. Verordnung zur Änderung des Gemeindegesetzes

Bei den Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2001 / 2004 kann der Sachverhalt der gleichen Stimmenzahl nach Art. 130 Abs. 1 GG eintreten. Da unaufschiebbarer Regelungsbedarf bestand und das ordentliche Verfahren wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht durchgeführt werden konnte, setzte die Regierung durch Verordnung vorläufig Recht (Art. 16 Abs. 2 StVG). Art. 130 Abs. 1 GG wurde dahingehend geändert, dass bei gleicher Stimmenzahl der Ratsschreiber in Anwesenheit von zwei Mitgliedern des Stimmbüros das Los zieht.

Die infolge der Aufhebung der Bezirksamter vorgenommene Anpassung des Gemeindegesetzes trat rückwirkend auf 1. Juli 2000 in Vollzug. Sie wird bis zum Vollzugsbeginn der Änderung des Gemeindegesetzes im ordentlichen Verfahren, längstens bis 30. Juni 2001 angewendet.

Nach Art. 16 Abs. 2 StVG wird die gesetzesvertretende Verordnung längstens ein Jahr angewendet und stellt die Regierung dem Grossen Rat ohne Verzug Antrag auf Erlass der gesetzlichen Bestimmungen.

III. Anträge

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf folgende Entwürfe einzutreten:

- 22.00.04 Gesetz über den Abbau technischer Handelshemmnisse;
- 24.00.03 Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse;
- 22.00.05 II. Nachtragsgesetz zum Gemeindegesetz

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
lic.iur. Anton Grüninger, Landammann

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrer

:

Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Zweck und Inhalt

Die vorliegende Vereinbarung wird zu dem Zweck geschlossen, technische Handelshemmnisse, die zwischen der Schweiz und dem Ausland oder zwischen den Kantonen bestehen, abzubauen.

Die Vereinbarung regelt:

- a. die Zusammenarbeit der Kantone;
- b. die Organisation des Interkantonalen Organs Technische Handelshemmnisse (Interkantonales Organ) sowie dessen Aufgaben und Kompetenzen;
- c. die Finanzierung der Tätigkeit des Interkantonalen Organs.

Art. 2. Begriffe

Im Sinn dieser Vereinbarung gelten als:

- a. *Technische Handelshemmnisse*: Behinderungen des grenzüberschreitenden Verkehrs von Produkten aufgrund unterschiedlicher technischer Vorschriften oder Normen, aufgrund der unterschiedlichen Anwendung solcher Vorschriften oder Normen oder aufgrund der Nichtanerkennung, insbesondere von Prüfungen, Konformitätsbewertungen, Anmeldungen oder Zulassungen¹;
- b. *Technische Vorschriften*: Rechtsverbindliche Regeln, deren Einhaltung die Voraussetzung bildet, damit Produkte angeboten, in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen, verwendet oder entsorgt werden dürfen, insbesondere Regeln hinsichtlich:
 1. der Beschaffenheit, der Eigenschaft, der Verpackung, der Beschriftung oder des Konformitätszeichens von Produkten;
 2. der Herstellung, des Transportes oder der Lagerung von Produkten;
 3. der Prüfung, der Konformitätsbewertung, der Anmeldung, der Zulassung oder des Verfahrens zur Erlangung des Konformitätszeichens.²
- c. *Technische Normen*: Nicht rechtsverbindliche, durch normenschaffende Organisationen aufgestellte Regeln, Leitlinien oder Merkmale, welche insbesondere die Herstellung, die Beschaffenheit, die Eigenschaften, die Verpackung oder die Beschriftung von Produkten oder die Prüfung oder die Konformitätsbewertung betreffen³.

¹ Art. 3 lit. a des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse (THG) vom 6. Oktober 1995, in Kraft seit 1. Juli 1996; SR 946.51.

² Art. 3 lit. b THG.

³ Art. 3 lit. c THG.

2. Abschnitt: Interkantonales Organ

Art. 3. Organisation

Für den Vollzug der vorliegenden Vereinbarung wird ein Interkantonales Organ Technische Handelshemmnisse gebildet, das sich mittels einer Geschäftsordnung selbst organisiert.

Jede Kantonsregierung der an der Vereinbarung teilnehmenden Kantone delegiert aus ihrer Mitte ein Mitglied in dieses Interkantonale Organ.

Das Interkantonale Organ kann für die Vorbereitung und den Vollzug seiner Geschäfte

- a. einen leitenden Ausschuss,
- b. ein ständiges oder nichtständiges Sekretariat,
- c. ständige oder nichtständige Fachkommissionen

bezeichnen. Es regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement.

Art. 4. Aufgaben und Kompetenzen

Das Interkantonale Organ ist insbesondere zuständig für:

- a. den Erlass von Vorschriften bezüglich Anforderungen an Bauwerke (Art. 6);
- b. den Erlass von Richtlinien zum Vollzug von Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten (Art. 7 und 8);
- c. den Erlass von Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten (Art. 9);
- d. die Koordination seiner Tätigkeit mit dem Bund.

Art. 5. Beschlussfassung

Das Interkantonale Organ fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 18 Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Weitere regelt das Interkantonale Organ in seiner Geschäftsordnung.

3. Abschnitt: Interkantonale Vorschriften betreffend Anforderungen an Bauwerke

Art. 6. Grundsätze

Das Interkantonale Organ erlässt Vorschriften über Anforderungen an Bauwerke, soweit der Erlass dieser Vorschriften nicht in den Kompetenzbereich des Bundes fällt und es sich zum Abbau technischer Handelshemmnisse als notwendig erweist.

Es berücksichtigt international harmonisierte Normen. Unterschiedlichen Bedingungen der Kantone und Gemeinden geografischer, klimatischer oder lebensgewohnheitlicher Art sowie unterschiedlichen Schutzniveaus kann jedoch Rechnung getragen werden.

Diese Vorschriften sind für die Kantone verbindlich.

Vorbehalten bleiben die kantonalen oder kommunalen Vorschriften über den Orts- und Landschaftsschutz sowie die Denkmalpflege.

4. Abschnitt: Richtlinien zum kantonalen Vollzug von Bundesvorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten

Art. 7. Grundsätze

Das Interkantonale Organ erlässt auf Antrag eines Kantons oder des leitenden Ausschusses Richtlinien zur Harmonisierung des Vollzugs von Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten, soweit der Bund diesen den Kantonen übertragen hat.

Diese Richtlinien sind für die Kantone verbindlich.

Art. 8. Richtlinien im Bereich des Inverkehrbringens von Bauprodukten

Das Interkantonale Organ kann Vollzugsrichtlinien im Bereich des Inverkehrbringens von Bauprodukten erlassen, insbesondere hinsichtlich:

- a. der Produkte, die in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit nur eine untergeordnete Rolle spielen¹;
- b. Produkten, die nur für einen einzelnen spezifischen Anwendungsfall vorgesehen sind²;

Diese Vollzugsrichtlinien sind für die Kantone verbindlich.

5. Abschnitt: Interkantonale Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten

Art. 9. Grundsätze

Das Interkantonale Organ erlässt Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten, soweit der Bund nicht zuständig ist oder er keine Regelungen erlassen hat und es sich zum Abbau technischer Handelshemmnisse zwischen den Kantonen oder zwischen den Kantonen und dem Ausland als notwendig erweist.

Es kann dabei auf international harmonisierte technische Normen verweisen.

Diese Vorschriften sind für die Kantone verbindlich.

6. Abschnitt: Finanzen

Art. 10. Verteilung der Kosten

Die Kosten der Tätigkeit des Interkantonalen Organs, seines Sekretariats und der Fachkommissionen werden von den an der Vereinbarung teilnehmenden Kantonen entsprechend ihrer Einwohnerzahl anteilmässig getragen.

¹ Art. 4 Ziff. 5 der Bauprodukterichtlinie (Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten der EU über Bauprodukte; Abl. Nr. L 40 vom 12.2.1989, S. 12. Geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 27.7.1993 (Abl. Nr. L 220 vom 30.8.1993, S. 1.)

² Protokollerklärung Nr. 2 zur Bauprodukterichtlinie.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 11. Publikation der Vorschriften und Richtlinien

Die Kantone sorgen für die Publikation der vom Interkantonalen Organ erlassenen Vorschriften und Richtlinien gemäss ihren Bestimmungen.

Art. 12. Beitritt und Austritt

Der Beitritt zur Vereinbarung oder der Austritt aus dieser ist dem Interkantonalen Organ gegenüber zu erklären, das diesen dem Bund mitteilt. Bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung hat die Mitteilung an die Konferenz der Kantonsregierungen zu erfolgen.

Der Austritt tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Art. 13. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind und sie in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze veröffentlicht ist; für später beigetretene Kantone tritt die Vereinbarung mit der Veröffentlichung ihres Beitritts im gleichen Organ in Kraft.

Von der Konferenz der Kantonsregierungen beschlossen in Bern am 23. Oktober 1998.

Der Präsident:
Mario Annoni

Der Sekretär:
André Baltensberger

Anhang I zur EU-Bauprodukterichtlinie

WESENTLICHE ANFORDERUNGEN

Mit den Bauprodukten müssen Bauwerke errichtet werden können, die (als Ganzes und in ihren Teilen) unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und hierbei die nachfolgend genannten wesentlichen Anforderungen erfüllen, sofern für die Bauwerke Regelungen gelten, die entsprechende Anforderungen enthalten. Diese Anforderungen müssen bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden. Die Anforderungen setzen normalerweise vorhersehbare Einwirkungen voraus.

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass die während der Errichtung und Nutzung möglichen Einwirkungen keines der nachstehenden Ereignisse zur Folge haben:

- a) Einsturz des gesamten Bauwerks oder eines Teils;
- b) grössere Verformungen in unzulässigem Umfang;
- c) Beschädigungen anderer Bauteile oder Einrichtungen und Ausstattungen infolge zu grosser Verformungen der tragenden Baukonstruktion;
- d) Beschädigungen durch ein Ereignis in einem zur ursprünglichen Ursache unverhältnismässig grossen Ausmass.

2. Brandschutz

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass bei einem Brand

- die Tragfähigkeit des Bauwerks während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt,
- die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird,
- die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird,
- die Bewohner das Gebäude unverletzt verlassen oder durch andere Massnahmen gerettet werden können,
- die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist.

3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass die Hygiene und die Gesundheit der Bewohner und der Anwohner insbesondere durch folgende Einwirkungen nicht gefährdet werden:

- Freisetzung giftiger Gase,
- Vorhandensein gefährlicher Teilchen oder Gase in der Luft,
- Emission gefährlicher Strahlen,
- Wasser- oder Bodenverunreinigung oder -vergiftung,
- unsachgemässe Beseitigung von Abwasser, Rauch und festem oder flüssigem Abfall,
- Feuchtigkeitsansammlung in Bauteilen und auf Oberflächen von Bauteilen in Innenräumen.

4. Nutzungssicherheit

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass sich bei seiner Nutzung oder seinem Betrieb keine unannehmbaren Unfallgefahren ergeben, wie Verletzungen durch Rutsch-, Sturz- und Aufprallunfälle, Verbrennungen, Stromschläge, Explosionsverletzungen.

5. Schallschutz

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass der von den Bewohnern oder von in der Nähe befindlichen Personen wahrgenommene Schall auf einem Pegel gehalten wird, der nicht gesundheitsgefährdend ist und bei dem zufriedenstellende Nachtruhe-, Freizeit- und Arbeitsbedingungen sichergestellt sind.

6. Energieeinsparung und Wärmeschutz

Das Bauwerk und seine Anlagen und Einrichtungen für Heizung, Kühlung und Lüftung müssen derart entworfen und ausgeführt sein, dass unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten des Standortes der Energieverbrauch bei seiner Nutzung gering gehalten und ein ausreichender Wärmekomfort der Bewohner gewährleistet wird.

Gesetz über den Abbau technischer Handelshemmnisse

Entwurf der Regierung vom 15. August 2000

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. August 2000¹ Kenntnis genommen und erlässt als Gesetz:

Grundsatz

Art. 1. Der Staat fördert Bestrebungen von Bund und Kantonen zum Abbau technischer Handelshemmnisse zum Zweck der Stärkung des Wirtschaftsstandortes.

Vereinbarungen

Art. 2. Der Staat kann interkantonalen Vereinbarungen zur Harmonisierung von technischen Vorschriften und Normen, namentlich Anforderungen an Bauprodukte und Bauwerke, beitreten.²

Vollzugsbeginn

Art. 3. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

¹ ABI 2000.

² Vgl. Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) vom 23. Oktober 1998, sGS

**Grossratsbeschluss
über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer
Handelshemmnisse (IVTH)**

Entwurf der Regierung vom 15. August 2000

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. August 2000¹ Kenntnis genommen und
erlässt

gestützt auf Art. 55 Ziff. 6 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890²

als Beschluss:

1. Der Kanton St.Gallen tritt der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse vom 23. Oktober 1998³ bei.

Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zu erklären.

2. Dieser Beschluss wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Abbau technischer Handelshemmnisse⁴ rechtsgültig.

¹ ABI 2000.

² sGS 111.1.

³ sGS

⁴ sGS

Die Änderungen des II. Nachtragsgesetzes zum Gemeindegesetz gegenüber der geltenden Fassung ist wie folgt gekennzeichnet:

- durch **fette Schrift**, wenn der geltende Gesetzestext geändert und/oder ergänzt wird;
- durch eine **unterstrichene Auslassung**, wenn bestehender Gesetzestext entfällt.

II. Nachtragsgesetz zum Gemeindegesetz

Entwurf der Regierung vom 15. August 2000

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. August 2000¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gemeindegesetz vom 23. August 1979² wird wie folgt geändert:

Art. 130. Werden zur gleichen Zeit Personen, die sich ausschliessen, in dieselbe Behörde gewählt, so übernimmt die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte das Amt. Bei gleicher Stimmenzahl zieht der **Ratsschreiber** in Anwesenheit **von zwei Mitgliedern des Stimmbüros** das Los.

Werden zur gleichen Zeit Personen, die sich ausschliessen, in verschiedene Behörden gewählt, so übernimmt die in den Rat gewählte das Amt.

Wer nachträglich einen Ausschliessungsgrund herbeiführt, hat zurückzutreten.

Eine Ausschliessung kann durch Wahlablehnung oder Rücktritt behoben werden.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes.

¹ ABI 2000, xxx.

² sGS 151.2.